

wegen des Adelichen vortheils mit denen Töchtern/ gleich wie oben von den Söhnen verordnet/ gehalten werden.

Obiges alles ist zuverstehen/ wan die Elteren ihrer güter halber vnder ihren Kinderen oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet/ dan den selben hierdurch andere disposition ihres gutbefindens zumachen vubenommen sein soll. 17.

TITVLVS VII.

Wie die Lehn in diesem ErzStift geerbt werden sollen.

Als der Lehn succession halber vnd sonderlich / ob die Töcher vnd Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht/ vor diesem vielfaltig gestritten worden/ vnd aber darüber im Jahr 1659. den 28. Junij ein vergleich auff gerichtet/ so wird derselb zu männiglichem nachricht dieser ordnung von Wort zu wort einverleibt.

Kundt vnd zuwissen seye hiemit / Als zwischen dem Hochwürdhst: vnd Durchleuchten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden Erzbischoffen zu Colllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern vnd Churfürsten / Bischoffen zu Paderborn/ Lüttig vnd Münster/ Administratoren der Stifter Hildesheim/ Bergtesgaden vnd Stabul/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzhogen in Ob: vnd Niedern Böhern/ Westphalen/ Engern vnd Bülion/ Marg waffen zu Franchimont. ic. hochseligster gedächtnis/ vnd der löblicher Ritterschafft dieses ErzStifts Colllen/ der Lehngüter halber schon vor geraumer zeit irrungen vnd mißhelligkeiten eingefallen/ in dem berürte Ritterschafft dafür halten wollen/ daß die von diesem ErzStift dependirende Lehn vermög einer vnbordencklicher Landts gewonheit für gemeine durchgehende Lehn/ deren so woll Weib: als Mans Personen fähig zuachten seyen/ hingegen aber Ihre Churfürstl: Durchl: solcher gewonheit nicht gestendig/ sondern sich an die gemeine Lehnrechte so woll/ als von vielen Römischen Keyseren erlangt vnd hergebrachte privilegia, concessiones & sententias, die alle das wiederpiel nachführen theten/ gezogen/ vnd vermög derenelben befugt zu sein vermeint/ auff den fall abgehend: vnd erleschenden Manstammens sich deren Lehen zunäheren vnd dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen/ oder sonst ihrem belieben nach darüber zu disponiren/ Vnd dan diese sache anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse form vnd maß gestellt/ solches auch hernach im Jahr 1639. zureassumiren nachmals beliebet/ folgentz

aber berürte Ritterschafft der jetzt regierender Churfürst: Durchl: Herzog MAXIMILIAN Henrichen in Bayern ꝛc. Unserem gnedigsten Herren zu mehrmahlen vndertheingst zuerkennen gegeben/ daß sie mit dero selben/ alsz Ihrem gnedigsten Landts Fürsten/ vngern in process vnd streit stehen wolten/ vnd dero wegen hochflehentlichst gebetten/ Ihre Churfürst: Durchl: entweder diese action fallen zulassen/ vnd die feudapro communibus zuerkennen/ oder aber einen billigmesigen vergleich darüber behandeln zulassen / gnedigst geruhen wolten; Damit dan nun höchstgemelte Churfürst: Durchl: Ihre zu der löblicher Ritterschafft tragende näigung vnd gewogenheit desto mehr an tag geben möchten/ So haben Sie mit vorwissen vnd belieben eines Hochwürdigen Ehumb Capittuls in solche gutliche handlung gnädigst einverstanden/ welche dan nach vorgangener vilfaltiger mündlicher vnderredung folgender gestalt geschlossen.

S. I.

Erstlich thun Ihre Churfürst: Durchl: außstrücklich vorbehalten/ auch vorberürte Ritterschafft vndertheingst vnd gutwillig nachgeben/ daß die jenige Lehen/ worin der tenor investituræ mit klaren worten auff Manlehn gerichtet/ auch hinfüran für rechte Manlehen gehalten/ vnd die Töchter von deren succelion allerdings außgeschlossen sein vnd bleiben/ sondern wanner à primo acquirente herkommender Manstam außstirbt/ alsdan Ihre Churfürst: Durchl: vnd deren successores gute macht vnd fug haben sollen/ alsolche Lehen wiederumb einzuziehen/ vnd Ihnen anzuheimsehen. Damit auch dieserthalb künsttlich keine newe irrungen zubefahren/ ist alsolcher Manlehen halber eine gewisse specification vnder Ihrer Churfürst: Durchl: Insigel verfertiget / vnd mehrgemelter Ritterschafft zur nachrichtung außgeantwortet worden/ wamit es gleichwohl diesen verstandt haben soll/ daß weilten vnderschiedliche Lehen in solcher specification begriffen/ welche durch seligst gemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen/ vnd anderen ex nova gratia zum Manlehn wider auffgetragen/ diese qualitas Masculinitatis nur die jetzige Valallos vnd deren Lehnfolgere afficiren/ im fall aber selbige Lehen an der voriger Lehnträger An: vel Cognatos entweder mit recht oder durch gutliche weg nach inhalt des folgenden dritten articuli wiederumb kommen würden/ sollen sie in ihrer voriger natur vnd eigenschafft verbleiben/ vnd es damit/ wie in 4to. articulo disponirt/ gehalten werden/ woben dan auch dieses verabschiedet / daß niemandt sein Lehen zu Man: oder newem Lehen/ zu nachtheil deren à stipite acquirente herrürender An: & Cognatorum vnd ihres daran habenden juris quæsitæ, zu machen vnd auffzutragen befügt sein soll/

2.

Gleicher gestalt zwoyentens/ wo die investitur von beyderley geschlechte Man

Man: vnd Weibs personen außtrücklich meldung thun / da sollen die Töchter oder Weibs personen zur succesion deren Lehen ohn einige wäigerung zugelassen vnd verstattet / jedoch auff begebenden fall selbige durch eine Mansperson behörlich bedient vnd vertreten werden.

Drittens / obwoln die löbliche Ritterschafft zum inständigsten an gehalten / daß die jenige Lehen / diewelche von der negstvoriger abgeleibter so wol / als jetziger Schurfürst. Durchl. alschon eingezogen / oder anderwertlich conferirt / den prärendirenden Anverwandten restituirt vnd wider eingeraumbt werden mögten; So haben doch Ihre Schurfürst: Durchl: sich dessen / weilen res nit mehr integra, beschwert / zumalen Ihre sehr bedenklich fallen wolte / da die jetzige possessores mehr theils selbige Lehen mit ansehentlichen geldsummen redimirt, vnd titulo oneroso an sich gebracht / sich dieserhalb der eviction zuwiderwerffen / derentwegen dan beliebt vnd verglichen / daß alsolche eingezogene vnd anderwertlich conferirte Lehen von dieser transaction zwaren außgeschlossen / jedoch aber den prärendenten der weg rechtens coram paribus Curiae vnd sonst quovis moliori modo darzu vnversperrt gelassen sein / vor allem aber zwischen denselben vnd denen Possessoribus gütliche vergleichungs handlung angestellt werden soll / die dan Ihre Schurfürst: Durchl: auch dergestalt / wie es der billigkeit zum aller ähnligsten sein wirdt / vermitteln zuhelffen sich angelegen sein lassen wollen.

Viertens betriffend die jenige Lehen / so informiter, nemblich ohne meldung Mänlichen oder Weiblichen geschlechts / bis herzu conferirt vnd verliehen worden / lassen Ihre Schurfürst: Durchl: gnädigst geschehen / daß im fall entweder gar keine Mänliche Lehenfolger / oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden / alsdandie Töchter oder Weibspersonen à primo acquirente entsprossen darin (jedoch der Adlicher gewonheit vnd prerogativæ mit abgütung der Töchter vn nachtheilig) zur succesion admittirt, vnd also die Weib: vnd Mänliche Agnaten promiscuè, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden / in maßen sie dan denselben auch auff gebürliches gesummen die Investituram vnwäigerlich ertheilen wollen / abermals doch mit dem bey dem zweyten puncto beschehenem reservato, daß nemblich sie das Lehen durch eine Mansperson zu deserviren / schuldig sein sollen.

Wagegen fünfften die löbliche Ritterschafft sich erkläret / versprochen / vnd verbunden / daß wan solcher fall sich begeben wirdt / daß die Weibspersonē oder aber die jenige Manspersonē / welche sich per lineā foeminam qualificiren können / in dem Lehen succediren wollen / also dan sie vorhero jedesmals Ihrer Schurfürst: Durchl: als Lehnherrn loco recognitionis decimam partem pretij, warauff das Lehen insich

3.

4.

5.

quoad utile dominium geschätzt werden kan/ abstaten vnd entrichten sollen.

6. Sechstens ist hteben außdrücklich bedingt / abgeredt / vnd verglichen/das diese transaction alleinig auff die Landsassische Lehen / nicht aber die jenige / welche vnmittelbar vnder dem Reich / oder in anderer Fürsten vnd Herren territorio vnd gebiet gelegen / zuversiehen/ sondern Ihre Churfürst: Durchl: vnd derselben successores diesertwegen in ihrem vorigen volligen rechten stehen vnd verbleiben / solches auch hin gegen selbigen Lehenleuten / so fern sie einiges haben / vnbenommen sein solle. Dessen zu vrkundt haben Ihre Churfürst: Durchl: diesen vergleich eigenhendig vnderschieden/ vnd mit Ihrem Insigel / wie nit weniger ein Hochwürdig Rhumb-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, so dan der löblicher Ritterschafft Deputirte mit ihrer vnderschrift vnd Rings pitschafftē befestiget. Geschehē Donn den acht vnd zwanzigsten Junij 1559.
7. Hierneben verordnen Wir auch / das in Lehn succession nicht solle angesehen werden / ob der jeniger/ so erben will / dem abgestorbenen von ein:oder beyden banden angewandt sene/ sondern alleinig / ob Er vndem Lehnstam mit herrüret/ also das der halbbürtiger Bruder oder Schwester vnd deren Kinder so woll: als volbürtige/ wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen/ zu dem Lehen mit zuzulassen seindt.

TITVLVS VIII.

Wie Eheleute einander erben sollen.

- §.I. **W**An vnder künftigen Eheleuten mit vorwissen vnd belieben der Elteren / oder in mangel deren mit zuziehung der negstier Blutsverwandten oder freunde heyraths versreibungen auffgerichtet / beschlofen / vnd angenommen/ selbige sollen in alleir ihren puncten vnd articulen vnderbrüchlich vnd ohne widerred gehalten werden.
2. In solchen heyraths versreibungen ist den künftigen Eheleuten zugelassen / nicht allein von dem zugebrachten heyraths gutt zuverordnen/ sondern auch von allen vbrigen gütteren / so viel sie deren mächtig vnd ihnen gefellig/ einander zuvermachen/ vnd soll alsolche vermächnis/ ob sie schon auff die Erbfolgung ganz oder zum theil der jetzigen oder künftiger güter gerichtet / vnwiderrufflich sein / es geschehe dan die widerruffung mit beider Eheleuten gutem willen vnd belieben.
3. Da keine heyraths versreibung auffgerichtet / auch endtweeder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden Elteren wider verstorben/ soll das lebtelebend von beyden Eheleuten den